

# Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 14

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ausland.

**Frankreich.** Die Herabsetzung der Militär-Präsenzdienstpflicht von drei auf zwei Jahre, welche die gesetzgebenden Körperschaften schon seit längerer Zeit beschäftigt und zu den verschiedensten Vorschlägen, Amendements etc. Anlass gab, wurde in der Kammer Sitzung vom 25. Februar im Prinzip angenommen. Die Dienstpflicht im Heere wird künftighin für alle Waffen eine zweijährige Präsenz- und elfjährige Reservendienstzeit, sechs Jahre in der Landwehr (Armée Territoriale) und sechs Jahre in der Reserve der Landwehr (Landsturm) betragen. Dienstbefreiungen aus Familien- oder Studienrücksichten, somit auch der Einjährig-Freiwilligen-Dienst, welcher in Deutschland trotz der zweijährigen Präsenz beibehalten wurde, entfallen gänzlich, hingegen werden den Familien der einberufenen „Familienerhalter“ staatliche Unterstützungen gewährt, welche allerdings in vielen Fällen kaum hinreichen dürften, um den auf diese Weise entstandenen Verlust zu ersetzen. Die hauptsächlichste Wirkung des neuen Gesetzes liegt in der Vermehrung der Friedensstände der Truppen und der Möglichkeit, den Vorsprung, welchen Deutschland seit Einführung der zweijährigen Dienstzeit gewonnen hat, allmählig auszugleichen. Von diesem bei Annahme des neuen Gesetzes zweifellos am schwersten ins Gewicht fallenden Bestreben zeugt auch ein kürzlich seitens des Kriegeministers an die Militärärzte ergangener Erlass hinsichtlich der Assentierung. Darnach sollen nicht nur kräftige, völlig den physischen Fähigkeitsansprüchen für die Waffen- oder die anderen militärischen Dienste entsprechende Leute in der Armee eingestellt werden, sondern auch eine gewisse Zahl von Rekruten mit leichten physischen Gebrechen und Fehlern, die mit dem Waffendienste nicht unvereinbar erscheinen. Bisher wurden diese Letzteren, vielleicht wegen zu grosser Strenge bei der Durchführung der bestehenden Bestimmungen, zu den Hilfsdiensten herangezogen oder gänzlich von jeder Dienstpflicht befreit. Wie in der Vergangenheit, kann auch heute nicht die Rede davon sein, Unbrauchbare einzustellen, die nur ein totes Gewicht in den Effektivbeständen bilden und bald die Hospitäler füllen würden; aber junge Leute mit gewissen körperlichen Missbildungen oder leichten Gebrechen, die keinen schädlichen Einfluss auf die gesamte Konstitution der einzelnen Individuen ausüben, könnten unter der Fahne verwertet werden. (Armeebzl.)

## Eidgenossenschaft.

— Das Central-Comité der Schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen. Zug, 17. März 1902.

Werte Kameraden! Wie Ihnen bekannt, wurde an der letzten Delegiertenversammlung in Lausanne (20. bis 22. Juli 1901) mangels einer Anmeldung zur Übernahme des Vorortes, das Central-Comité beauftragt, von sich aus für eine neue Vorortssektion zu sorgen. In seiner Sitzung vom 20. Februar hat dasselbe nun auf unsere Anmeldung hin die Sektion Zug als Vorort für die Amtsperiode 1902—1904 bezeichnet.

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Generalversammlung der kantonalen zugerischen Offiziersgesellschaft das Central-Comité, gemäss Art. 13 der Centralstatuten, wie folgt bestellt:

Präsident: Oberstdivisionär H. Heller, Luzern; Vizepräsident: Inf.-Major F. Uttinger, Zug; Berichterstatter: Justizhauptmann J. Moos, Zug; Kassier: Inf.-Hauptmann C. Bossard, Zug; Sekretär: Inf.-Oberleutnant H. Stadlin, Zug.

Indem wir Ihnen hiemit den Beginn unserer Tätigkeit anzeigen, ersuchen wir Sie:

1) Ihren Mitgliederbestand und die Zusammensetzung Ihres Vorstandes an unsern Sekretär, Hr. Inf.-Oberleutnant Hermann Stadlin, Zug, mitzuteilen.

2) Den Jahresbeitrag von Fr. 1. — pro Mitglied (Art. 17 der Statuten) an unsern Kassier, Hr. Inf.-Hauptmann C. Bossard, Zug, einzusenden.

3) Ihre gegenwärtig in Kraft bestehenden Statuten behufs Durchsicht, ob solche mit den neuen Centralstatuten im Einklange stehen, an unsern Berichterstatter, Hr. Justizhauptmann J. Moos in Zug, zu übermitteln.

Mit kameradschaftlichem Gruss:

Namens des Central-Comités:

Der Präsident: H. Heller, Oberstdivisionär.

Der Sekretär: H. Stadlin, Oberleutnant.

— Das Central-Comité der Schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen. Lausanne, 17. März 1902.

Werte Kameraden! In der Generalversammlung vom 22. Juli 1901 im Schlosse Chillon wurde das Central-Comité beauftragt, für eine neue Vorortssektion zu sorgen, da eine Anmeldung zur Übernahme des Vorortes nicht vorlag. Wir beehren uns Ihnen hiemit nun mitzuteilen, dass die Sektion Zug sich anerbieten hat, das Central-Comité zu übernehmen und dass wir das Anerbieten — ein anderes lag nicht vor — mit Dank angenommen haben. Die Sektion Zug, in Übereinstimmung mit unsern Statuten, hat das Central-Comité folgendermassen zusammengesetzt:

Präsident: Oberstdivisionär H. Heller, Luzern; Vizepräsident: Infanterie-Major F. Uttinger, Zug; Berichterstatter: Justizhauptmann J. Moos, Zug; Kassier: Infanteriehauptmann C. Bossard, Zug; Sekretär: Infanterieoberleutnant H. Stadlin, Zug.

Rechnungsrevisoren sind: 1) Major F. Ammann, Zürich; 2) Major Robert Zingg, Luzern; 3) Hauptmann A. Schibli, Aarau.

Die Übergabe des Archivs, der Rechnungen und des Kapitals der Schweizerischen Offiziersgesellschaft erfolgte durch uns in Zug am 16. März 1902 und das neue Central-Comité übernahm an diesem Tage die Leitung der Geschäfte. Indem wir uns beehren, dies hiermit offiziell zu Ihrer Kenntnis zu bringen, bitten wir Sie, sich von nun an in allen Vereinsangelegenheiten an das neue Central-Comité wenden zu wollen.

Indem wir uns von Ihnen verabschieden, entbieten wir Ihnen, Werte Kameraden, unsere patriotischen Grüsse.

Das abtretende Central-Comité:

Ed. Secretan, Oberstdivisionär.

Ed. Manuel, Artillerieoberstleutnant.

L. H. Bornand, Infanterieoberstleutnant.

P. Etier, Geniemajor.

J. Vallotton, Generalstabshauptmann.

Ein älteres, nachweisbar rentables Geschäft der Centralschweiz sucht einen Offizier oder Unteroffizier einer berittenen Waffengattung als

## Teilhaber,

der eine Einlage von Fr. 20—30,000 machen könnte. Offerten unter Chiffre H 1826 Y an Haasenstein & Vogler, Basel.